

Satzung der Gemeinde Dorfhain über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5 S. 146) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl 1998 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Dorfhain in seiner öffentlichen Sitzung am 08. April 2015 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dorfhain erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt in vollem Wortlaut.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Woche im Gemeindeamt Dorfhain, Schulstraße 4, 01738 Dorfhain, niedergelegt werden. Hierauf muss bei der öffentlichen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1 unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

Die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Aushang an den nachstehend genannten Bekanntmachungstafeln:

Schulstraße 4	- Gemeindeamt Dorfhain
Kleindorfhainer Straße 41	- Buswartehalle
Harthaer Straße	- Schautafel „Am Stegchen“
Talstraße	- Kreuzung „An der Klinge“.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Vollzogen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, die ortsübliche Bekanntgabe durch Aushang mit Ablauf der Aushangsfrist, die Ersatzbekanntmachung mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 und die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung.
- (2) Der Vollzug nach Absatz 1 ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der bisherigen Bekanntmachungssatzung in Kraft
- (2) Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Bekanntmachungssatzung nach Absatz 1 tritt die bisher geltende Bekanntmachungssatzung vom 13. Oktober 2009 außer Kraft.

Dorfhain, den 9.4.15

O. Schwalbe
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dorfhain, den 09.04.15

O. Schwalbe
Bürgermeister

